



Gemeinde Piesendorf

5721 Piesendorf, Dorfstraße 15
Bezirk Zell am See

Verfahren:
D/7691/2024
A/0361/2022
14.05.2024

Anzeige der Aufnahme und Auflassung eines Zweitwohnsitzes gem. § 8 Abs. 2 Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz, LGBl 71/2022 (ZWAG)

Persönliche Daten des Abgabenschuldners:

Vor- und Familienname:	
Geburtsdatum:	
Zustelladresse:	
Telefonnummer:	
E-Mail:	

Adresse des Zweitwohnsitzes gem. § 3 Abs. 2 ZWAG

Gemeinde, PLZ:	
Straße:	
Hausnummer:	
Top:	

Erklärung zum Eigentums- bzw. Nutzungsverhältnis am genannten Zweitwohnsitz

<p>Ich bin</p> <ul style="list-style-type: none"><input type="radio"/> Eigentümer der Wohnung<input type="radio"/> Baurechtsberechtigter <input type="radio"/> Mieter (Mindestmietdauer 6 Monate)<input type="radio"/> Sonst. Nutzungsberechtigter (z.B. Pächter, Mindestnutzungsdauer 6 Monate)<input type="radio"/> Mieter (Mietdauer bis 6 Monate)

Ich zeige mit dieser Erklärung die

- Aufnahme
- Auflassung

eines Zweitwohnsitzes gem. § 8 Abs. 2 ZWAG an und bestätige die Richtigkeit der obenstehend gemachten Angaben.





Gemeinde Piesendorf

5721 Piesendorf, Dorfstraße 15
Bezirk Zell am See

Freiwillige Mitteilung einer Ausnahme gemäß § 4 Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz (ZWAG)

Ausgenommen gem. § 4 ZWAG von der Abgabepflicht sind:

Wohnungen, die auch als Hauptwohnsitz oder überwiegend für Zwecke gemäß § 5 Z 17 lit a sublit bb bis ff ROG 2009 verwendet werden, wobei Eigennutzungen von Apartments in Beherbergungsbetrieben oder Verfügungsrechte über Wohnungen, Wohneinheiten oder Wohnräume, die über einen typischen Beherbergungsvertrag hinausgehen, die Annahme einer touristischen Beherbergung ausschließen. Weiters ausgenommen sind Wohnungen gemäß § 31 Abs 2 Z 1 ROG 2009

Für die Wohnung besteht keine Pflicht zur Entrichtung der Zweitwohnsitzabgabe, da folgende Ausnahmegründe vorliegen (gem. § 4 ZWAG)

Die Wohnung wird verwendet:

- als Hauptwohnsitz
- für die touristische Beherbergung von Gästen
- für land- und forstwirtschaftliche Zwecke (zB Almbewirtschaftung)
- für Zwecke der Ausbildung oder der Berufsausübung, soweit dafür ein dringendes Wohnbedürfnis besteht
- für Zwecke der notwendigen Pflege oder Betreuung von Menschen
- Wohnung wurde durch Rechtserwerb von Todeswegen oder nach 10-jähriger Hauptwohnsitznutzung durch Schenkung oder Übergabevertrag erworben (§ 31 Abs 2 Z 1 ROG 2009)

Personen, die behaupten, mangels Vorliegen eines Zweitwohnsitzes oder wegen des Zutreffens einer Ausnahme nicht abgabepflichtig zu sein, haben die Umstände, auf die sie ihre Behauptung stützen, nachzuweisen. Kann ihnen ein Beweis nach den Umständen des Einzelfalls nicht zugemutet werden, so genügt die Glaubhaftmachung.

Ich bestätige hiermit die Richtigkeit der Angaben:

Datum, Unterschrift